



Presseerklärung des Sicherheitsrats zu den Terroranschlägen in der Republik Benin

NEW YORK, 24. Januar 2025 – Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilten auf das Schärfste die abscheulichen Terroranschläge, die am Mittwoch, dem 8. Januar 2025, in der Republik Benin im Gebiet Triple Point verübt wurden und bei denen Menschen ums Leben kamen. Zu dem Anschlag bekannte sich die mit Al-Qaida verbundene militante Gruppe Jama'at Nasr al-Islam wal-Muslimin (JNIM).

Die Mitglieder des Sicherheitsrats sprachen den Familien der Opfer und der Regierung und dem Volk Benins ihr tiefstes Beileid aus und wünschten den Verletzten eine rasche und vollständige Genesung.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigten ihre Solidarität mit dem Volk Benins und anderer Länder der Region in ihrem Kampf gegen den Terrorismus. Sie unterstreichen, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats äußerten ihre Besorgnis über die Sicherheitslage in Benin und die transnationale Dimension der Bedrohung durch den Terrorismus in der Sahel-Region.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigen, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt. Sie forderten die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Vorrang einzuräumen.

Die Ratsmitglieder erklärten erneut, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, gleichviel aus welchen Beweggründen und wo, wann und von wem sie begangen werden. Sie bekräftigten, dass alle Staaten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln bekämpfen müssen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und sonstigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts.

25-01130 (G)

